

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT



Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

September 2011

09

273 – 308

Beiträge

Strafwürdigkeit des unbefugten Gebrauchs von (Elektro-)Fahrrädern

Florian Messner und Alexander Zierl ➔ 276

Die neueste Rechtsprechung im italienischen Straßenverkehrsrecht

Sabine Feller und Laura Zampano ➔ 281

Neues aus Brüssel und Luxemburg *Othmar Thann* ➔ 284

Gesetzgebung und Verwaltung

Bundesrecht *Gerhard Pürstl* ➔ 288

Rechtsprechung

Falschberatung durch Reisebüro: verspätetes Erreichen des Flughafens – Schadenersatz *Ernst Karner* ➔ 290

Regressausschluss nach § 67 Abs 2 VersVG (Familienhaftungsprivileg)

Christian Huber ➔ 294

Keine Amtshaftung bei Unterlassung von Geschwindigkeitskontrollen

Georg Kathrein ➔ 299

Judikaturübersicht Verwaltung

Fahrerflucht bei Alkoholgehalt von 0,39 mg/l:

18 Monate Entziehungszeit zu lange ➔ 305

Gehäufte Alkoholdelikte: 19 Monate Entziehungszeit

gerechtfertigt ➔ 307

Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZVR 2011/159

Strategie Verkehr;
grenz-
überschreitende
Vollstreckung;
Eurovignette;
Kraftfahrzeug-
Haftpflicht-
versicherung;
Eisenbahnrecht

Im ersten Halbjahr 2011 legte die Kommission in Form eines Weißbuchs die Verkehrsstrategie für die nächsten Jahrzehnte bis 2050 vor. Das Parlament nahm mit der RL zur grenzüberschreitenden Strafverfolgung und der EurovignettenRL zwei Vorschläge an, über die Einigkeit erst nach längerem Tauziehen zwischen den Institutionen erzielt werden konnte. Aus der Rechtsprechung des EuGH schließlich gibt es Neuigkeiten sowohl zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als auch zum Eisenbahnrecht.

Von Othmar Thann^{*)}

Inhaltsübersicht:

- A. Neues Weißbuch Verkehr
- B. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten und Eurovignettenrichtlinie: Annahme durch das Parlament
- C. Österreichisches Vorabentscheidungsersuchen zu Informationspflichten im Eisenbahnrecht
- D. Urteil des EuGH zur Möglichkeit der Aufteilung der Gefährdungshaftung

A. Neues Weißbuch Verkehr

Die Kommission legte im März ein neues Weißbuch¹⁾ unter dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen eu-

^{*)} Herzlichen Dank an Mag. *Birgit Salamon* für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

¹⁾ KOM(2011) 144 endg. Siehe auch *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2009/142.

ropäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ vor. Als unverbindliche Verkehrsstrategie der Kommission bis 2050, die als Ergebnis von Konsultationsprozessen auf EU-Ebene entstanden ist, setzt sich das Weißbuch eine Umgestaltung des europäischen Verkehrssystems durch Kombination vielfältiger Initiativen auf allen Ebenen und Sektoren als Ziel. Leitgedanke ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Verkehrssektors, der mehr Mobilität ermöglicht und gleichzeitig umfassend zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt. Als Maßnahmenkatalog werden zehn übergeordnete Ziele und 40 konkrete Vorschläge für alle Verkehrsträger angeführt, mit denen insb eine Minderung der Treibhausgase um 60% bis 2050 (Basis: 1990), die Verringerung der Abhängigkeit von Öl, Beseitigung von Hindernissen und Engpässen in der Verkehrsinfrastruktur, Gefahrenabwehr, Schaffung eines einheitlichen europäischen Verkehrsraums und Marktöffnung erreicht werden soll.

B. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten und Eurovignettenrichtlinie: Annahme durch das Parlament

Zwei bereits länger vorliegende Richtlinienvorschläge wurden nunmehr vom Parlament beschlossen: Anfang Juli 2011 nahm das Parlament die neue Fassung²⁾ des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte an.³⁾ Ebenfalls angenommen wurde der Vorschlag zur Änderung der Eurovignetten-Richtlinie.⁴⁾

Beide Richtlinien müssen abschließend noch im Rat gebilligt werden und sind bis 24 Monate nach Inkrafttreten,⁵⁾ also voraussichtlich bis 2013, umzusetzen.

C. Österreichisches Vorabentscheidungsersuchen zu Informationspflichten im Eisenbahnrecht

Die Schienen-Control Kommission Wien reichte ein Vorabentscheidungsersuchen zur VO über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr⁶⁾ ein: Hinsichtlich der Verpflichtung, die Fahrgäste über die wichtigsten Anschlussverbindungen zu informieren, wurde die Frage vorgelegt, ob diese Informationspflicht auch Bekanntgabe von Verspätungen oder Ausfällen der Anschlusszüge umfasst. Damit im Zusammenhang wurde eine weitere Frage vorgelegt, die im Falle der Bejahung der ersten Frage auftritt: Sind Infrastrukturbetreiber auf Basis der RL über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur⁷⁾ gegenüber den Eisenbahnunternehmen verpflichtet, diesen in diskriminierungsfreier Weise Echtzeitdaten von Zügen anderer Eisenbahnunternehmen zur Verfügung zu stellen, sofern es sich dabei

um die wichtigsten Anschlussverbindungen iSd VO über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr handelt?

D. Urteil des EuGH zur Möglichkeit der Aufteilung der Gefährdungshaftung

Der EuGH hat im März über das portugiesische Vorabentscheidungsersuchen zur Frage der Aufteilung der Haftung im Falle eines Zusammenstoßes von zwei Fahrzeugen, den keiner der beiden Fahrer verschuldet hat, bei dem jedoch einer körperliche und materielle Schäden erleidet, entschieden.⁸⁾ Konkret wurde die Frage vorgelegt, ob eine solche Aufteilung der Gefährdungshaftung gegen Bestimmungen der 1., 2. und 3. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-RL verstößt.⁹⁾ Der EuGH entschied, dass die relevanten Bestimmungen der RL dahin auszulegen sind, dass sie einer solchen nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für den Fall, dass bei einem Zusammenstoß zweier Fahrzeuge Schäden entstanden sind, ohne dass einen der Fahrer ein Verschulden trifft, die Haftung für diese Schäden entsprechend dem Anteil aufteilt, zu dem die einzelnen Fahrzeuge zu den Schäden beigetragen haben, und bei Zweifeln in dieser Hinsicht festlegt, dass beide Fahrzeuge gleichermaßen zu den Schäden beigetragen haben.

In einem zweiten Urteil zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschied der EuGH¹⁰⁾ über ein ebenfalls portugiesisches Vorabentscheidungsersuchen, dass nationale Rechtsvorschriften, nach denen der Anspruch eines Unfallopfers auf eine Entschädigung im Rahmen der Haftpflichtversicherung des an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs ausgeschlossen oder begrenzt werden kann, wenn diesem Opfer ein Beitrag zum Schaden anzulasten ist, den Bestimmungen der 1., 2. und 3. Kraftfahrzeug-HaftpflichtversicherungsRL nicht widersprechen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beitrag des Opfers im Einzelfall beurteilt wird (und nicht auf allgemeinen und abstrakten Kriterien beruht).

2) Siehe *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2011/62 sowie 2009/51 und 2008/167.

3) KOM(2008) 151 endg. Siehe auch *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2008/167 und 2009/51.

4) Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM(2008) 436 endg; s *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2011/62.

5) Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

6) VO (EG) 2007/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates v 23. 10. 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl L 2007/315, 14.

7) RL 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26. 2. 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, ABl L 75, 29.

8) EuGH 17. 3. 2011, C-484/09.

9) Siehe *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2010/133; RL 72/166/EWG des Rates v 24. 4. 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl L 1972/103, 1; Zweite RL 84/5/EWG des Rates v 30. 12. 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABl L 1983/8, 17; Dritte RL 90/232/EWG des Rates v 14. 5. 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABl L 1990/129, 33.

10) EuGH 9. 6. 2011, C-409/09.